



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.883/6-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu L-2/3-1988
vom 16. Juni 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juni 1988 betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Den von Seiten des Bundes zum zugrundeliegenden Entwurf geäußerten Bedenken wurde nur unzureichend Rechnung getragen:

1. Bereits im Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß Z 51 (§ 192 Z 3) nur das Recht des Betriebsrates zur Teilnahme an bestimmten Betriebsbesichtigungen sowie diesbezügliche Verständigungspflichten für den Betriebsinhaber vorsieht; § 194 Z 3 LAG sieht jedoch eine Verpflichtung des Dienstgebers zur Beiziehung des Betriebsrates zu derartigen Betriebsbesichtigungen vor.

Diese Vorschrift ist strenger, da eine Beiziehung auch eine Aufforderung zur Teilnahme beinhaltet. Im übrigen enthält § 192 Z 3 des Gesetzesbeschlusses im Gegensatz zu § 194 Z 3 LAG kein Recht des Betriebsrates zur Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, die nur unter Beteiligung von Organen durchgeführt werden, die zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufen sind, nicht jedoch von diesen Organen selbst durchgeführt werden.

2. Zu Z 82 (§ 234):

- a) Nach § 237 Abs. 1 LAG sind Übertretungen nicht zu bestrafen, sofern die Tat nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt. Gemäß § 234 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses sind Verwaltungsübertretungen jedoch nicht zu bestrafen, wenn das Verhalten bereits durch die Strafgerichte zu verfolgen und zu bestrafen ist. Die durch diese Bestimmung gegebene Möglichkeit, daß Dienstgeber nach verschiedenen Verwaltungsvorschriften mehrfach bestraft werden, stellt eine Grundsatzgesetzwidrigkeit dar.
 - b) § 234 Abs. 2 lit.e des Gesetzesbeschlusses enthält eine Strafdrohung für Dienstgeber bei Verstößen gegen behördliche Anordnungen, Aufträge oder Verfügungen, die auf Grund bestimmter Vorschriften ergangen sind. § 237 Abs. 1 LAG sieht jedoch vor, daß die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen hat, daß Übertretungen der in Ausführung bestimmter Regelungen ergangene landesgesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen sind, nicht bloß Übertretungen von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen auf Grund dieser Bestimmungen. Auch in diesem Punkt weicht somit das Ausführungsgesetz vom LAG ab.
3. Hingewiesen sei ferner darauf, daß in Z 24 (§ 165a) offenbar auf Grund eines Druckfehlers nach dem Wort "Teil" in der

dritten Zeile die Worte "bis zur Neuwahl eines Betriebsrates
in diesem Teil" ausgelassen wurden.

3. August 1988
Für den Bundeskanzler:
i.V. SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Maad

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
die Abt. VI/4 - Herrn Wirkl. Hofrat Mag. Ferdinand Döltl
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. Ernst Strouhal)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

16. August 1988

Die Landtagsdirektion:

Dworschak

(Dworschak)

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

Lsp

16. AUG. 1988

Ap. GL-2/3

Bearb.: **Bellagen**
Stempel

(Ap. 401/L-2/3-1988)